

Alexander Grill
Maisfeldgasse 8
9130 Leibsdorf

per E-Mail:
a.grill.1.4hvdwrukfn@foi.fragdenstaat.at

BMK - I/PR3 (Recht und Koordination)
pr3@bmk.gv.at

Mag. Julia Hackl
Sachbearbeiter:in

julia.hackl@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 657436
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.480.589

Wien, 27. Juli 2022

Betreff: Anfrage nach dem Auskunftspflichtgesetz zu „Sanktionen, Versorgung mit Erdgas [#2682]“, vom 02.07.2022

Sehr geehrter Herr Grill,

das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) dankt für Ihre Anfrage und teilt in Entsprechung des § 1 Abs. 1 iVm § 3, 1. Satz Auskunftspflichtgesetz wie folgt mit:

Gemäß § 1 1. Satz Auskunftspflichtgesetz haben die Organe des Bundes über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen.

Unter Auskünften im Sinne des Auskunftspflichtgesetzes sind Wissenserklärungen von Verwaltungsorganen zu verstehen, die gesichertes Wissen mitteilen, das ihnen durch ihre amtliche Tätigkeit bekannt geworden ist und das nicht erst ermittelt oder beschafft werden muss (VwGH GZ 90/18/0193).

Es darf deshalb darauf hingewiesen werden, dass das BMK im Sinne des Bundesgesetzes über die Durchführung internationaler Sanktionsmaßnahmen (Sanktionengesetz 2010 – SanktG), BGBl. I Nr. 36/2010 idF BGBl. I Nr. 37/2018, nicht für die Beurteilung von Sanktionen zuständig ist und dies demnach nicht in den Wirkungsbereich der Behörde fällt.

Außerdem darf mitgeteilt werden, dass der Begriff „Auskunft“ die Pflicht zur Information über die Tätigkeit der Behörde, nicht aber die Verpflichtung zur Begründung behördlichen Handelns oder Unterlassens umfasst. Den Behörden wurde im Wege der Auskunftspflicht nicht eine Verpflichtung überbunden, ihre Handlungen und Unterlassungen auch dem anfragenden Bürger gegenüber zu begründen und damit (letztlich) zu rechtfertigen (VwGH 08.04.2019, Ra2018/03/0124).

Unbeschadet dessen, dürfen dennoch folgende allgemeine Informationen in Bezug auf erteilte Sanktionen für Energieträger russischen Ursprungs mitgeteilt werden:

In der EU-Verordnung 2022/879 des Rates vom 3. Juni 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (Sechstes Sanktionspaket), wurde ein vollständiges Verbot der Einfuhr von russischem Rohöl und russischen Erdölerzeugnissen auf dem Seeweg vorgesehen. Hierzu ist auszuführen, dass nach Österreich bereits seit dem Frühjahr 2022 kein Rohöl aus Russland mehr importiert wird - das sechste Sanktionspaket hat somit keine unmittelbaren Auswirkungen auf die heimische Rohölversorgung.

Die Kauf-, Einfuhr- und Verbringungsverbote der EU-Verordnung 2022/879 gelten gemäß Art. 3m Abs. 3 (c) ausdrücklich nicht für den Erwerb, die Einfuhr oder die Weitergabe von Rohöl, das auf dem Seeweg transportiert wird und Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV der EU-Verordnung 2022/879, wenn diese Waren ihren Ursprung in einem Drittland haben und nur in Russland verladen werden, aus Russland abgehen oder durch Russland durchgeführt werden, sofern diese Waren nichtrussischen Ursprungs sind und nicht in russischem Eigentum stehen. Dadurch ist gewährleistet, dass kasachisches Rohöl, welches nach Österreich importiert wird, weiterhin sanktionskonform über die CPC (Caspian Pipeline Consortium) - Pipeline über russisches Territorium und einen russischen Hafen (Novorossiysk) nachfolgend per Schiff Richtung Österreich transportiert werden kann.

Sanktionen auf den Import russischen Erdgases wurden bis dato nicht ergriffen bzw. hat die österreichische Bundesregierung bereits mehrfach kommuniziert, ein solches Embargo auszuschießen.

Für die Bundesministerin:
Mag. Evelyn Schögl